



## **Die Zusammenarbeit zwischen Schule und nicht mehr zusammenlebenden Eltern bei gemeinsamer elterlicher Sorge**

Mit der am 1. Juli 2014 in Kraft getretenen Änderung des Artikels 296 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches<sup>1</sup> gilt neu unabhängig vom Zivilstand der Eltern, daher auch bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern, der Grundsatz, dass die elterliche Sorge gemeinsam ausgeübt wird.

### **Gemeinsame elterliche Sorge: Gemeinsame Entscheide - Alleinentscheidungsbefugnis**

Zur elterlichen Sorge gehören das Recht und die Pflicht der Eltern, über die wesentlichen Bereiche im Leben ihres Kindes zu entscheiden. Die gemeinsame elterliche Sorge dient dem Kindeswohl. Sie bedeutet, dass die Eltern diese Aufgabe zusammen wahrnehmen und weitreichende Entscheide im Leben ihres Kindes gemeinsam fällen, wobei sie die Meinung des Kindes altersentsprechend einzubeziehen haben. Weitreichende Entscheide im Bereich der Schule sind beispielsweise Schullaufbahnentscheide oder ein Schulwechsel.

Alltägliche oder sehr dringende Angelegenheiten, wie eine ärztliche Notfallbehandlung, entscheidet jedoch derjenige Elternteil, der das Kind betreut. Bei nicht mehr zusammenlebenden Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht, welche sich die Betreuung aufteilen, kann diese Kompetenz daher im Wochenverlauf wechseln. Alltägliche Angelegenheiten im Schulbereich sind beispielweise die Teilnahme an einem Schulausflug, die Vorbereitung einer Prüfung, die Handhabung von Hausaufgaben oder die Besprechung eines Konfliktes innerhalb der Klasse.

### **Grundsätze der schulischen Zusammenarbeit**

Mit dem Begriff „Eltern“ sind im Volksschulgesetz die Eltern oder ein Elternteil gemeint, denen oder dem die elterliche Sorge zusteht (§ 77 Volksschulgesetz<sup>2</sup>). In den Paragraphen 54 – 57a VSG und 59 – 66 der Volksschulverordnung<sup>3</sup> werden die Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern konkretisiert. Eltern haben gestützt auf diese Bestimmungen neben der Pflicht, mit der Schule zusammenzuarbeiten, auch bestimmte Informations-, Anhörungs- und Mitwirkungsrechte.

---

<sup>1</sup> ZGB; SR 210

<sup>2</sup> VSG; LS 412.100

<sup>3</sup> VSV, LS 412.101



## **Pflichten der Eltern**

Die gemeinsame elterliche Sorge dient primär dem Kindeswohl (Art. 296 Abs. 1 ZGB). Die Eltern sind - auch im Hinblick auf das Kindeswohl - verpflichtet, mit der Schule zusammenzuarbeiten (Art. 302 Abs. 3 ZGB, § 54 VSG). Deshalb müssen nicht mehr zusammenlebende Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge in der Lage sein, in schulischen Fragen Informationen auszutauschen und miteinander zu kommunizieren. Ebenso sollen sie in der Regel die Bereitschaft aufbringen, gemeinsam an Elterngesprächen teilzunehmen. Getrennte Elterngespräche sind – im Hinblick auf den Mehraufwand der Schule – nur ausnahmsweise durchzuführen. Weiter ist es wichtig, dass die Eltern sich in schulischen Belangen einigen können. Falls Eltern bei mitwirkungspflichtigen Entscheiden uneins sind, erlässt die Schule eine anfechtbare Verfügung.

## **Rechte der Eltern**

In den meisten Fällen genügt es, wenn die Schule jenen Elternteil informiert, bei dem das Kind unter der Woche lebt. Die Schule kann grundsätzlich davon ausgehen, dass die Information an den anderen Elternteil weitergeleitet wird. Falls das Kind abwechselnd beim einem und beim anderen Elternteil lebt, teilen die Eltern der Schule mit, an welchen Wochentagen das Kind bei wem lebt.

Wenn die Schule konkrete Anhaltspunkte dafür hat, dass die Kommunikation zwischen den Eltern beeinträchtigt ist, stellt sie wichtige, über den Schulalltag hinausgehende Informationen, beiden Elternteilen zu.

Schullaufbahnentscheide, Entscheide im Bereich der sonderpädagogischen Massnahmen und disziplinarische Massnahmen gelten als mitwirkungspflichtige Entscheide (§ 56 Abs. 1 VSG und § 62 Abs. 1 VSV). Diese Entscheide werden in der Regel anlässlich eines schulischen Standortgespräches unter Einbezug der sorgeberechtigten Eltern getroffen. Ein Gespräch mit den Eltern findet auch statt, wenn Schwierigkeiten mit einer Schülerin oder einem Schüler nicht in der Klasse gelöst werden können (§ 63 VSV).

Die Schule darf grundsätzlich auch bei nicht mehr zusammenlebenden Eltern davon ausgehen, dass ein alleine handelnder Elternteil bei gemeinsamer elterlicher Sorge im Einverständnis mit dem anderen handelt und entscheidet, solange sie keine gegenteiligen Anhaltspunkte dafür hat (vgl. Art. 304 Abs. 2 ZGB). Falls Hinweise auf Konflikte vorliegen, ist es ratsam, beiden Elternteilen eine Einladung zum Gespräch zukommen zu lassen. Verfügungen müssen in jedem Fall beiden Elternteilen zugestellt werden.

## **Weitere Informationen auf der Website des Volksschulamts**

[www.vsa.zh.ch](http://www.vsa.zh.ch) > Schulrecht & Finanzen > Schulrecht > Auskunftsrecht der Eltern ohne elterliche Sorge